

Az. Gem 004/1-6/2019

E-Mail: [gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at)  
<http://www.hochburg-ach.at>

## **GR - BESCHLÜSSE**

Nachstehend werden Beschlüsse, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasst hat, bekannt gegeben:

1. Gemeindeverband „Bauhof Weilhart – Hochburg-Ach-Überackern“:
  - a) Zuweisung der Bediensteten des Bauhofes Hochburg-Ach; Erlassung einer Verordnung
  - b) Einbringung der Fahrzeuge und Geräte; Abschluss einer Benützungüberlassungserklärung

Az. Gem 003/4

Zu a)

„Die zum Stand 01.01.2020 im gemeindeeigenen Bauhof beschäftigten Bediensteten werden mit Wirksamkeit 01.01.2020 dem Gemeindeverband „Bauhof Weilhart - Hochburg-Ach –Überackern“ zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Dazu ist nachstehende Verordnung zu erlassen:

### „Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2019 mit der Bedienstete des Bauhofes Hochburg-Ach dem Gemeindeverband „Bauhof Weilhart - Hochburg-Ach – Überackern“ zur Dienstleistung zugewiesen werden.  
Aufgrund der §§ 3 und 5 Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz – Oö. GZG, LGBl.Nr. 119/2005 idgF., sowie des § 43 Oö. GemO 1990 idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Zuweisung

Die Bediensteten der Gemeinde Hochburg-Ach, die zum Stand 01.01.2020 im gemeindeeigenen Bauhof beschäftigt sind, werden mit Wirksamkeit 01.01.2020 dem Gemeindeverband „Bauhof Weilhart - Hochburg-Ach –Überackern“ zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Dies sind:

Josef Maislinger, Personalnummer 4014  
Robert Sandner, Personalnummer 4025  
Siegfried Glora, Personalnummer 4024  
Wilhelm Wasner, Personalnummer 4008

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.“

„Weiters wird die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hochburg-Ach und dem Gemeindeverband „Bauhof Weilhart – Hochburg-Ach – Überackern“, genehmigt. Der Vereinbarungs-Entwurf wird dem Sitzungsprotokoll als „Anhang 1“ angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.“

Zu b)

„Die Benützungüberlassungserklärung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hochburg-Ach und dem Gemeindeverband „Bauhof Weilhart – Hochburg-Ach – Überackern“, in der geregelt ist, welche Fahrzeuge und Maschinen dem Bauhofverband zur dauerhaften Benützung überlassen werden, wird genehmigt. Der Benützungüberlassungserklärungs-Entwurf wird dem Sitzungsprotokoll als „Anhang 2“ angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.“

2. Gemeindeamt – Neubau; Beauftragung eines Projektbetreuers für den Architekturwettbewerb

Az. ÖAG 029/0

„Das Architekturbüro Hans Scheutz/Linz wird auf der Basis seines Offertes v. 23.10.2019 mit der Wettbewerbsbegleitung des Vorhabens „Neubau – Gemeindeamt“ beauftragt.

Weiters wird der Auftrag für die Ausarbeitung eines Umgebungsmodells an die Fa. Architekturmodellbau Richter/Enns auf der Basis ihres Angebotes vom 27.11.2019 vergeben.“

3. Flächenwidmungsplan Nr. 5; Beschlussfassung über den Änderungsplan Nr. 33

Az. BauRo 031/20

„Der vorliegende von Dipl.-Ing. Günther Poppinger, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker/Thalgau, erstellte Änderungsplan Nr. 33 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 für das Gemeindegebiet Hochburg-Ach, Umwidmung der Parz. 1002/2, KG Unterkriebach, von Grünland in Mischgebiet, wird genehmigt.“

4. Flächenwidmungsplan Nr. 5; Beschlussfassung über den Änderungsplan Nr. 34

Az. BauRo 031/20

„Der von Dipl.-Ing. Günther Poppinger, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker/Thalgau, erstellte Änderungsplan Nr. 34 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 für das Gemeindegebiet Hochburg-Ach, für die Veränderung der Sternchenwidmung Nr. 102, wird vorbehaltlich der Ausweisung einer Schutzzone, die eine Bebauung zur Wohnnutzung ausschließt, genehmigt.“

5. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2; Ansuchen um Änderung

- a) für das Grundstück 34/6, KG Oberkriebach  
b) für das Grundstück 34/23, KG Oberkriebach  
c) für das Grundstück 40/2, KG Oberkriebach  
Einleitung des Umwidmungsverfahrens

Az. BauRo 031/20

a)

"Für das folgende Ansuchen um Widmungsänderung wird die Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 36 Oö. ROG beschlossen:

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 für die Parz. 34/6, KG. Oberkriebach, von Dorfgebiet in Wohngebiet

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Änderungsverfahren gem. § 33 und 34 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 durchzuführen."

b)

"Für das folgende Ansuchen um Widmungsänderung wird die Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 36 Oö. ROG beschlossen:

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 für die Parz. 34/23, KG. Oberkriebach, von Dorfgebiet in Wohngebiet

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Änderungsverfahren gem. § 33 und 34 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 durchzuführen."

c)

"Für das folgende Ansuchen um Widmungsänderung wird die Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 36 Oö. ROG beschlossen:

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 für die Parz. 40/2, KG. Oberkriebach, von Dorfgebiet in Wohngebiet

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Änderungsverfahren gem. § 33 und 34 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 durchzuführen."

6. Flächenwidmungsplan Nr. 5; Ansuchen um Widmungsänderung für das Grundstück 188/1 und eine Teilfläche der Parz. 191/2, KG Ach

Az. BauRo 031/20

„Der vorliegende Antrag um Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 191/2, KG. Ach, von Grünland in Wohngebiet wird bis zur Vorlage eines Straßenprojektes abgelehnt.“

7. Flächenwidmungsplan Nr. 5; Ansuchen um Widmungsänderung für das Grundstück 36/10, KG Oberkriebach

Az. BauRo 031/20

„Der Antrag v. 05.08.2019 um Umwidmung der Parz. 36/10, KG. Oberkriebach, von Grünland in Wohngebiet wird abgelehnt.“

8. Flächenwidmungsplan Nr. 5; Ansuchen um Widmungsänderung für die Parz. 248/13, KG Oberkriebach

Az. BauRo 031/20

„Der Antrag v. 04.06.2019 um Umwidmung der Parz. 248/13, KG. Ach, von Grünland in Wohngebiet wird abgelehnt.“

9. Kinderbetreuungseinrichtung; Änderung der Tarifordnung-Elternbeiträge

Az. Schu 240/3

#### „Tarifordnung – ELTERNBEITRÄGE

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach v. 25.06.2019 wie folgt geändert.

## § 1

1. § 1 (2) hat zu lauten:

- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Jahreslohnzettel des Vorjahres oder durch den letztgültigen Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

2. § 1 (4) hat zu lauten:

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

3. § 8 hat zu lauten:

- (1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich € 20,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von monatlich € 8,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- (3) Die Kostenbeiträge gem. Abs. 1 und 2 werden halbjährlich im 3. Semestermonat des lfd. Kindergartenjahres (November und April) für die entsprechende Anzahl der Monate zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Mittagsverpflegung wird der der Gemeinde pro Essensportion in Rechnung gestellte Kostenbeitrag verrechnet.

## § 2

Diese Bestimmungen treten mit 01.09.2020 in Kraft.“

10. Kinderbetreuungseinrichtung; Änderung der  
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Az. Schu 240/3

„Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach v.  
25.06.2019 wie folgt geändert.

## § 1

1. Punkt 1 hat zu lauten:

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hochburg-Ach betreibt eine Kinderbildungs- und –betreuungs-  
einrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-

gesetzes, LGBl.Nr. 39/2007 idF. LGBl.Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Hochburg-Ach, Wanghausen 67.

2. Punkt 4 Abs. 4.1 hat zu lauten:

4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. allgemein zugänglich.

- In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden Kindergarten- gruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie
- eine Krabbelstube geführt.

3. Punkt 5 Abs. 5.2 hat zu lauten:

5.2 Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) für Kinder, die eine Kindergarten- oder Krabbelstubengruppe besuchen
- Veranstaltungsbeiträge und
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

4. Punkt 6 Abs. 6.5 wird gestrichen.

5. Punkt 10 Abs. 10.13 hat zu lauten:

10.13 Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Die Aufsichtspflicht geht mit der Verabschiedung und Übergabe der Kinder durch das Kindergartenpersonal auf die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. auf die abholenden Personen über.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gem. Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit 01.09.2020 in Kraft.“

11. Jugendtaxi; Einführung

Az. JW 25

„Mit 01.01.2020 wird in Hochburg-Ach das „Jugendtaxi“ für Jugendliche von 16 bis 21 Jahren sowie Zivil- bzw. Präsenzdienler und Studierende bis 26 Jahre angeboten. Dafür ist mit den Beförderungsunternehmen Taxi Gaßner-Schäfer GmbH. aus Burghausen, Albrecht Taxi und Mietwagen aus Eggelsberg sowie Central Taxi HS aus Braunau bzw. Hochburg-Ach eine den Förderungsrichtlinien des Landes OÖ entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarungen abzuschließen.

Die Gutscheinhöhe je Anspruchsberechtigten wird mit € 60,00 (15 Gutscheine à € 4,00) pro Jahr festgelegt.“

12. Straßeninstandhaltungsarbeiten im Rahmen des ao.H.;

- a) Ausschreibung, Bauführung und örtliche Bauaufsicht  
Auftragsvergabe
- b) Bauprogramm 2020-2021

Az. BauRo 031/20

a)

„Hr. Christian Königstorfer/Mattighofen wird lt. seinem Angebot vom 11.11.2019 lautend auf € 17.500,00 exkl. MWSt. sowie einen Regiestundensatz von € 78,00 exkl. MWSt. für die Ausschreibung, Bauführung und örtliche Bauaufsicht der Straßenbauarbeiten 2020-2021 beauftragt.“

b)

„Das Straßeninstandhaltungsprogramm 2020 – 2021 ist auf der Basis der v. BA-Obmann Herbert Auer erstellten Liste, die dem Sitzungsprotokoll als „Anhang 3“ angeschlossen wird und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet, durchzuführen.

Angebote für diese Baumaßnahmen sind bei folgenden Firmen einzuholen:

- Fa. Strabag AG, Linz
- Fa. Porr Bau GmbH, Linz
- Fa. Leithäusl Ges.m.b.H., Mehrnbach
- Fa. Niederndorfer, Attnang-Puchheim“

13. Breitbandausbau; Zusammenarbeit mit regioHELP/Munderfing:  
Gründung einer Genossenschaft – Beitritt und Genehmigung der  
Satzung

Az. Verk 680/2

„Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach beschließt, dass die Gemeinde Hochburg-Ach gemäß den Bestimmungen des aktuellen Entwurfs der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG als Mitglied beitritt.

Der vorliegende Entwurf der Satzung für die Glasfaser-Verbund Region Braunau eG, der dem Sitzungsprotokoll als „Anhang 4“ angeschlossen ist und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet, wird genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach beschließt weiters, dass die Gemeinde Hochburg-Ach als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einen Geschäftsanteil in Höhe EUR 1.000 zeichnet und im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG außer mit diesem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe dieses Geschäftsanteils haftet (Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach beschließt weiters, dass die Gemeinde Hochburg-Ach als Mitglied der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG sämtliche Pflichten unter der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG einhalten wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach beschließt weiters, dass der Bürgermeister der Gemeinde Hochburg-Ach ermächtigt und beauftragt wird, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung der erörterten Struktur zu setzen, insbesondere im Rahmen von Generalversammlungen der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG Beschlüsse zur Umsetzung der erörterten Struktur zu fassen, einschließlich der Beauftragung von regioHELP und der oben genannten Berater auf exklusiver Basis, jeweils mit der Maßgabe, dem Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Projekts zu berichten.

Die oben genannten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach werden unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich zum aktuellen Entwurf der Satzung der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG gefasst; ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer solchen Stellungnahme fällt dieser Vorbehalt weg und die oben genannten Beschlüsse gelten ohne Vorbehalt.“

14. Freizeitwohnungspauschale; Festlegung eines Zuschlages und Erlassung einer Verordnung

Az. Wi 770/1

#### „Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Hochburg-Ach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.“

15. Wassergebührenordnung; Änderung

Az. Fin 810/0

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2019 mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 11.12.2012 i.d.g.F. geändert wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 13,62 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Mindestens aber sind € 2.043,00 zu entrichten.

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserbezug unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten, in Höhe von € 15,-/Jahr festgesetzt. Im Anschlussjahr wird die Grundgebühr aliquot vorgeschrieben. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 1,69 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Für unbebaute Grundstücke ist bis zur Installierung eines Wasserzählers eine monatliche Pauschalabgabe zu leisten. Diese beträgt € 8,45.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

16. Kanalgebührenordnung; Änderung

Az. Fin 810/0

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2019 mit der die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 11.12.2012 i.d.g.F. geändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 22,72 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Mindestens aber sind € 3.408,00 zu entrichten.

2. § 5 Abs. 1 a hat zu lauten:

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
  - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten, in Höhe von € 15,-/Jahr festgesetzt. Im Anschlussjahr wird die Grundgebühr aliquot vorgeschrieben.  
Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 4,01 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

3. § 5 Abs. 10 hat zu lauten:

10. Abwässer von Liegenschaften, welche nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, können über die Senkgrubenübernahmestation entsorgt werden. Die Benutzungsgebühr beträgt € 4,01 pro m<sup>3</sup> angelieferter Menge. Eine Kanalanschlussgebühr ist dafür nicht zu entrichten.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.“

17. Abfallgebührenordnung; Änderung

Az. Fin 813/1

### „Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2019, mit der die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 14.12.2010 i.d.g.F. geändert wird. Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

1. § 2 hat zu lauten:

- (1) Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle sowie für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.) beträgt:

1. je Entleerung für einen 90 l, 110 l oder 120 l Abfallbehälter

a) bei wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	0,81		
mengenbezogener Betrag	€	5,97	somit insges.	€ 6,78
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	1,62		
mengenbezogener Betrag	€	5,97	somit insges.	€ 7,59
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	3,24		
mengenbezogener Betrag	€	5,97	somit insges.	€ 9,21

2. je Entleerung für einen 1100 l Großraum-Abfallbehälter

a) bei wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	0,81		
mengenbezogener Betrag	€	58,31	somit insges.	€ 59,12
b) bei 2-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	1,62		
mengenbezogener Betrag	€	58,31	somit insges.	€ 59,93
c) bei 4-wöchentlicher Entleerung				
Grundbetrag	€	3,24		
mengenbezogener Betrag	€	58,31	somit insges.	€ 61,55

3. je Abfuhr eines Abfallsackes bis zu 110 l Inhalt

Grundbetrag	€	1,62		
mengenbezogener Betrag	€	5,97	somit insges.	€ 7,59

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung von Biotonnenabfällen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

1. Je Entleerung einer 120 l Biotonne	€	1,55		
2. Je Entleerung einer 240 l Biotonne				
a) ohne Maisstärkesackwechsel durch das Entleerungspersonal	€	3,10		
b) mit Maisstärkesackwechsel durch das Entleerungspersonal	€	5,10		

2. § 2 a hat zu lauten:

§ 2 a  
Gebührenänderung und Indexanpassung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen für Steuern und Gebühren im Voranschlag der Gemeinde Hochburg-Ach beschlossen.  
Alle Gebühren werden jeweils mit 01.01. jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, oder eines an dessen Stelle tretenden gleichartigen Indexes erhöht. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 2019 verlautbarte Indexzahl mit 107,0, wobei kaufmännisch auf 0,10 Euro gerundet wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.“

18. Steuerhebesätze; Festsetzung für das Fj. 2020

Az. Fin 920/0

„Die Steuerhebesätze für das Fj. 2020 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstw. Betriebe (A) 500 v.H.d.Stmb.
  - b) für Grundstücke (B) 500 v.H.d.Stmb.
2. Hundeabgabe für jeden Hund 40,00 Euro
3. Wassergebühren lt. Wassergebührenordnung v. 11.12.2012 i.d.g.F.
4. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung v. 11.12.2012 i.d.g.F.
5. Abfallgebühren lt. Abfallgebührenordnung vom 14.12.2010 i.d.g.F.
6. Kindergartengebühren lt. Tarifordnung-Elternbeiträge v. 25.06.2019 i.d.g.F.
7. Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale lt. Verordnung v. 12.12.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale"

19. Kassenkredit; Vereinbarung eines Rahmens von € 700.000,-- mit einem Bankinstitut für das Fj. 2020

Az. Fin 950

„Es wird die Ermächtigung erteilt, im Fj. 2020 bei der Raiffeisenbank Region Braunau/Braunau auf der Basis ihres Angebotes vom 21.11.2019 einen Kassenkredit bis zu € 700.000,-- (Bindung an 6-Monats-Euribor + 0,5 % dec.) in Anspruch zu nehmen. Der vorliegende Kreditvertrag wird vollinhaltlich genehmigt. Eine Fotokopie des Kreditvertrages wird dem Sitzungsprotokoll als „Anhang 5“ angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.“

20. Rechnungsabschluss 2018; Vorlage des Prüfungsberichtes der BH Braunau v. 04.11.2019

Az. Fin 904

„Der Bericht der BH Braunau am Inn vom 04.11.2019, BHBRGem-2014-11649/6-Dei, über das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2018 wird vom GR zur Kenntnis genommen.“

21. Nachträgliche Genehmigungen

"Die nachstehend angeführten Auftragsvergaben bzw. Anbotserweiterungen werden nachträglich genehmigt:

VS Hochburg  
Fa. Ofenmacher Bauges.m.b.H./Hochburg-Ach  
Fassadensanierung lt. Rechnung Nr. 2019-1586 v. 11.10.2019 zum Preis von € 5.108,04 inkl. MWSt.

Güterweg Spitzwieser  
Wegeerhaltungsverband Alpenvorland/Mondsee  
Gemeindebeitrag für die Güterwegsaniegerung Spitzwieser lt. Rechnung v. 17.10.2019  
zum Preis von € 6.949,41 inkl. MWSt.“

Der Bürgermeister:

Reschenhofer